

Dortmund  
Fachbereich 15  
Dr. phil. Rüdiger Hermann  
„Ausgewählte Beispiele der mittelniederdeutschen Literatur“, SS 1996

## **Vortrag**

**(08.07.1996)**

**Klaus Kemmsies/Christian Düntgen**

**Die Feme**

Bei den Femgerichten handelt es sich um eine Besonderheit der deutschen - genauer: der westfälischen - Rechtsgeschichte. Im Gegensatz zu allen anderen damaligen Gerichten war es den Femgerichten möglich, jedermann ohne Ansehen seines Standes zu richten, ein Sachverhalt, der sowohl zum Aufschwung, als auch zum späteren Niedergang der Feme beitrug.

Die Femgerichte und die an ihnen beteiligten Personen waren bereits zu ihren Zeiten Gegenstand finsterner Gerüchte und Spekulationen. Wie wollen daher zunächst auf die Verfassung der Femgerichte eingehen, die Zeitgenossen auf Karl den Großen zurückführten.

### **I) Die Verfassung der Femgerichte**

#### **1) Der König und der Erzbischof von Köln**

Als oberster Herrscher und Richter stellte der König die Freigrafen unter seinen eigenen Bann, d.h. er gab ihnen das Recht, Urteile auf Leben und Tod zu sprechen und keinem anderen als ihm selbst darüber Rechenschaft ablegen zu müssen. Später (1422) wurde der Erzbischof von Köln als „oberster Stuhlherr“ des Reiches eingesetzt und mit der Kontrolle und Aufsicht der Freigrafen beauftragt.

Der König hatte als einziger das Recht, einen Gnadenakt zu erlassen, die sogenannte „Frist von 100 Jahren“ bzw. „Frist von 100 Jahren, sechs Wochen und einem Tag“, mit der er einen Aufschub der Urteilsvollstreckung, nicht jedoch eine Aufhebung des Urteils selbst erreichen konnte.

Der König war auch die einzige Instanz, die einen Freigrafen absetzen konnte. Allerdings war seine Macht über die Freigerichte nur von untergeordneter Bedeutung, besonders, wenn man einen Vergleich seiner Gewalt mit der des Stuhlherren vornimmt.

#### **2) Der Stuhlherr**

Der Stuhlherr war der weltliche Herrscher des Territoriums, innerhalb dessen der Freistuhl, der Gerichtsplatz eines Femgerichts, lag. Es handelte sich zunächst um weltliche Adlige, später aber auch um geistliche Landesfürsten und die aufstrebenden Städte Westfalens.

Der Stuhlherr hatte die Pflicht, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Gerichtsverhandlungen zu ermöglichen. Darüberhinaus schlug er dem König einen Freigrafen zur Investitur vor.

Der Stuhlherr besaß die unmittelbare Gewalt über den Freistuhl. Einen vom König mit dem Königsbann belegten Freigrafen konnte er zwar nicht eigenmächtig absetzen, allerdings konnte er ihm nach Gutdünken den Freistuhl und somit die Möglichkeit, das Richteramt wahrzunehmen, sperren. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß es sich beim Freigrafen um einen Beamten des Stuhlherren handelte.

Tatsächlich erhielt der Stuhlherr große Anteile der beim Fehmgericht angefallenden Bußen und Gebühren. Er hatte demzufolge großes Interesse an einem eifrigen Freigrafen. Anfänglich erfolgten aufgrund der dienstlichen Abhängigkeit der Freigrafen vom Stuhlherren alle Ladungs- und Urteilsurkunden der Femgerichte mit Zeichnung (resp. Siegel) des Stuhlherren und nicht des Freigrafen.

Die Freigrafen haben allerdings recht schnell ein eigenes Siegel erhalten.

### **3) Der Freigraf**

Der Freigraf leitete als Vorsitz jede ordentliche Verhandlung eines Femgerichts. Er verkündete das Urteil der Freischöffen unter Königsbann, d.h. er (und mit ihm das gesamte Femgericht) war nur dem König selbst Rechenschaft schuldig.

Nur der König des Römischen Reiches deutscher Nation konnte die Investitur eines Freigrafen vornehmen oder ihn seines Amtes entheben.

Der Freigraf sprach somit unter „Königsbann“ Recht, folglich konnten Urteile eines Femgerichts allenfalls durch Rechtsspruch des Königs als höchstem Richter des Reiches (oder später durch andere Femgerichte) geändert werden.

Als Voraussetzung für eine Einsetzung zum Freigrafen mußte dieser

- „auf roter Erde“ (also in Westfalen) gebürtig,
- von ehelicher Geburt,
- freien oder adligen Standes,
- und „wissend“ (s.u.) sein,
- sowie einen „ehrhaften Lebenswandel“ geführt haben.

Weiterhin wurde gefordert, daß er „weder arm, noch reich“ sein solle.

Als Freigraf genoß er im Ladeverfahren vor das Femgericht (s.u.) Privilegien, die gar über diejenigen der Freischöffen hinausgingen. Seine Pflichten gleichen denen der anderen Wissenden, der Freischöffen. Darüber hinaus

- leitet er die Verfahren,
- partizipiert an allen vom Femgericht erhobenen Gebühren und Bußen,
- ernennt er neue Freischöffen,
- überbringt er Ladungen an angeklagte Freischöffen und Freigrafen.

Ein Freigraf durfte von jedem Freistuhl aus Recht sprechen, sofern ihm der betreffende Stuhlherr dies gestattete.

### **4) Die Freischöffen**

Wie im Falle der anderen mittelalterlichen Gerichte erging das Urteil eines Verfahrens nicht von seiten des Richters, sondern von Seiten der Schöffen. Während diese jedoch bei allen anderen Gerichten dem Gerichtsbezirk des Richterstuhls und einem bestimmten Stand angehörig sein mußten, war dies bei den Femgerichten grundsätzlich anders:

Um als Freischöffe an einem Femverfahren beteiligt zu werden, mußte man einer auf besondere Weise geheimnistuerisch verborgen gehaltenen Genossenschaft, den „femgenoten“, bzw „Wissenden“ angehören.

Jeder Wissende konnte sich an einem beliebigen Verfahren vor jedem Femgericht beteiligen.

Wissender konnte werden, wer

- als Freier
- einer ehelichen Verbindung entsprang,

- eine tadellose Vergangenheit aufweisen konnte,
- westfälischer Herkunft war (dies jedoch nur zu Beginn des Femwesens),
- zwei Wissende als Bürgen fand,
- reich genug war, die recht hohen Aufnahmegebühren zu entrichten.

Diese Gebühren betrug beispielsweise:

- Der Stuhlherr erhielt für einen Freien 1 Mark Goldes, für einen Dienstmann 1 Mark Silber.
- Der Freigraf erhielt 30 Gulden.
- Dem Freifronen standen 4 ß (Schilling Silber) zu.
- Jeder anwesende Freischöffe erhielt je 3 ß.

Als Wissender hatte er eine Reihe Privilegien und Pflichten.

Zu erstgenannten zählten:

- Er mußte sich in besonderem Maße zum Recht bekennen und dem Verbrechen entgegentreten.
- Er mußte alle ihm bekannten „femewrogigen“ Verbrechen „rügen“, d.h. vor einem Femgericht zur Anklage bringen. Dies sollte - insbesondere in Fällen von Rechtsverweigerung - die Gefahr der Rache des Täters am klagenden Opfer einer Tat ausschließen.
- Er mußte im Auftrag eines Femgerichtes als Bote Ladungen („Heischebriefe“) und Urteile (Fembriefe) überbringen.
- Er mußte anderen Wissenden bei der Vollstreckung eines Urteils helfen. Die beiden letzten Pflichten lagen darin begründet, daß dem Femgericht keine anderen Formen der Exekutive zur Verfügung standen.
- Er war zur strengen Geheimhaltung der Feme verpflichtet.

Jedes Vergehen gegen diese Vorschriften erfolgte unter Androhung der Verfemung durch die Femgenossen. Darüber hinaus hatte sich ein Wissender besonders gebürlich zu benehmen, sich insbesondere nur an Sonn- und Feiertagen straflos betrinken.

Dafür genoß er jedoch auch einige nicht zu unterschätzende Privilegien:

- Er hatte an Gebühren und Bußgeldern teil.
- Er konnte selbst ein Femverfahren einleiten.
- Er kannte das Verfahren.
- Im Falle einer Anklage ergingen an ihn statt nur einem, drei Heischebriefe, er hatte also achtzehn statt nur sechs Wochen Vorbereitungszeit.
- Im reichte ein Schwur auf das Schwert zum Entlastungseid (als geschworener Femgenosse war er als vertrauenswürdiger zu betrachten), andere brauchten einen Siebeneid.

Obgleich die Gefahr, zur Vollstreckung eines Urteils herangezogen zu werden sicherlich recht groß erschien, überwogen die Privilegien doch so weit, daß im Laufe der Zeit zunächst immer mehr Freie, Fürsten und Bürger die Aufnahme in die Gemeinschaft der Freischöffen suchten und auch fanden.

Bei der Aufnahme in die Gemeinschaft der Wissenden mußte der angehende Freischöffe vor einem Geheimen Ding den „Femeid“ auf Weidenstrang und Schwert (den Insignien des Freigrafen) schwören und wurde dann in Kenntnis des Femspruches und der geheimen Erkennungszeichen gesetzt.

#### **4) Der Freifrone**

Der Freifrone war der Obmann der Freischöffen eines Femgerichtes.

Er war nach dem Freigrafen die oberste Gerichtsperson und als solche an der nach strengen Regeln eingeleiteten Eröffnung jeder Sitzung und am Verfahrensablauf beteiligt.

## II) Verfahren der Femgerichte

Es gab zwei Arten von Verfahren, das Schnellverfahren und das ordentliche:

### 1) Das Schnellverfahren

Ein Schnellverfahren konnte immer dann eingeleitet werden, wenn ein Verbrecher

- handhafter Tat,
- gichtigen Mundes (d.h. nach erfolgtem Geständnis)
- oder blickenden Scheins

überführt und ergriffen werden konnte.

Konnte ein Verbrecher entweichen, mußte immer ein ordentliches Verfahren angestrengt werden. Für ein Schnellverfahren bedurfte es lediglich der Anwesenheit mindestens dreier Freischöffen. Es erging keine Ladung, die Verhandlung erfolgte sofort am Tatort. Das Urteil mußte umgehend von den Freischöffen vollstreckt werden, indem sie den Täter am nächsten Baume aufknüpften.

### 2) Das ordentliche Verfahren

a) Ein ordentliches Verfahren konnte von jedem Freischöffen durch eine „Rüge“ eröffnet werden. Der Kläger erschien mit jeweils einem Freischöffen als Eideshelfer an jeder Hand vor dem Freigrafen und erhob seine Klage.

b) Das Femgericht prüfte nun, ob das beklagte Verbrechen „femewrogig“ und somit vor einem Femgericht zu Verhandeln sei. War dies nicht der Fall, so wurde kein Verfahren eröffnet.

Als femewrogig und vor einem geheimen Ding (unter Ausschluß der Öffentlichkeit) zu verhandeln galten:

- Ketzerei
- Meineid
- Hexerei
- Offenbarung der Heimlichkeit der Feme

Als femewrogig vor einem offenen Ding galten:

- Gewalt gegen die Kirche
- Diebstahl
- Unzucht
- Raub an Wöchnerinnen
- Verräterei
- Straßenraub
- Eigenmächtigkeit
- Totschlag
- Landabpflügerei
- alle Formen der Rechtsverweigerung (und somit fast alle Streitsachen!)

c) Handelte es sich um ein femewrogiges Verbrechen, erging nun die schriftliche Vorladung an den Angeklagten, eventuell mit einer Aufforderung zu einem Vergleich zwischen den Parteien (siehe „Das Ladeverfahren“, weiter unten).

d) Bis zur Verhandlung der Sache mußten in der Regel mindestens sechs Wochen vergehen (siehe „Ladeverfahren“). Nach Ablauf der letzten Frist trat das Freigericht unter Vorsitz des Freigrafen zusammen. Dabei galt es, bestimmte Regeln genau zu beachten, da jeder Verfahrens- oder Formfehler einen Anfechtungs- und Niederschlagungsgrund darstellen konnte.

So mußte das Verfahren bei Tage unter freiem Himmel und an einem dafür geweihten Ort (dem Freistuhl) abgehalten werden. Es mußten mindestens 7 Freischöffen neben dem Freigrafen zugegen sein, wobei nur der Freigraf auf dem Freistuhl saß, während die Freischöffen mit der Öffentlichkeit den „Umstand“ des „offenen Dings“ bildeten.

Zuerst wurde geprüft, ob alle Ladungen ordnungsgemäß überbracht und alle Fristen gewahrt wurden.

Sodann wurde der Angeklagte oder dessen Vertreter aufgerufen, vor das Gericht zu treten.

- e1) blieb der Angeklagte aus, so konnte der Kläger sofort das „Vollgericht“ beantragen. War der Kläger ebenfalls abwesend, erging in der Sache ein Freispruch. Mit Beantragung des Vollgerichts wurde die Verhandlung zum „Geheimen Ding“ und alle Nicht-Wissenden mußten den Gerichtsplatz auf 100 Schritte verlassen. Dem Kläger genügte nun ein Siebeneid, um den Angeklagten der Schuld zu überführen. Das Urteil erging dann mit der Mehrheit der Freischöffen. Im Falle des Schuldspruches erfolgte nun die Verfehmung des Verurteilten:

Der Freigraf sprach den Femspruch, warf einen Weidenstrick über die Umzäunung und die Freischöffen spien als Zeichen ihrer Verachtung aus. Der Verfehmte galt somit als tot, sein Lehen fiel zurück an den Lehnsherren, sein sonstiger Besitz an seine Erben. Alle Wissenden waren verpflichtet, ihn bei nächster Gelegenheit zu ergreifen und das Urteil durch Aufhängen am nächstbesten Baum mit Hilfe eines Hanfstrickes zu vollstrecken.

- e2) Erschien der Angeklagte vor dem Gericht, so konnten er oder sein Vertreter den Grund der Anklage erfragen, falls sie selbst Wissender waren. In diesem Falle mußte der Kläger seine Klage erneut vorbringen.

Nun hatte der Angeklagte die Möglichkeit, durch einen Reinigungseid seine Unschuld zu erklären. Dem Wissenden genügte dazu ein Eineid auf das Schwert des Freigrafen, Nicht-Wissende bedurften des gewohnten Siebeneides. Ein solcher Reinigungseid beendete das Verfahren, der Angeklagte mußte freigesprochen werden, aber der Kläger durfte ein Folgeverfahren anstrengen. In diesem Folgeverfahren benötigte der Angeklagte, auch wenn er Wissender war, sechs Eideshelfer. Diesmal endete das Verfahren jedoch nicht direkt mit dem Entlastungseid. Vielmehr konnte der Kläger diesen Eid mit Hilfe von vierzehn Wissenden als Eideshelfern überwinden. Von einer solchen Anklage mußte sich der Angeklagte mit 21 Eideshelfern endgültig entlasten, wollte er nicht verurteilt werden. Gelang es dem Angeklagten zu irgendeinem Zeitpunkt nicht, sich zu entlasten, konnte der Kläger das Vollgericht beantragen (s.o.).

### 3) Das Ladeverfahren

Das Ladeverfahren unterschied sich danach, ob ein Wissender oder ein Nicht-Wissenden geladen werden sollte.

Während ein Nicht-Wissender nur einmalig vorgeladen wurde, mußten Wissende mindestens dreimal geladen werden, es sei denn, sie waren des Bruches ihres Femeides angeklagt.

Die Ladung erging in Form eines „Heischebriefes“ an den Angeklagten. Dieser enthielt lediglich die Aufforderung, zum festgesetzten Zeitpunkt (sechs Wochen nach Ausstellen der Ladung) vor dem Freistuhl zu erscheinen. Weder Kläger, noch Anklage wurden mitgeteilt, eine Folge des Femegeheimnisses. Die Geheimnistuerei ging gar soweit, daß es mitunter jedem Nicht-Wissenden verboten wurde, Heische- oder Fembriefe zu lesen, was zu der berechtigten Frage führte, wie denn ein Nicht-Wissender vom Inhalt der Ladung Kenntnis bekommen könne, da strenggenommen ein Vorlesen des Inhaltes durch Wissende ebenfalls verboten war.

Der Heischebrief wurde dem Nicht-Wissenden durch den Fronboten zugestellt. Ein angeklagter Freischöffe wurde zum ersten Mal durch zwei Freischöffen, zum zweiten Mal durch vier, zum dritten und letzten Male durch 6 Freischöffen und einen Freigrafen geladen.

Ein Freigraf gar, wurde durch sieben Freischöffen und zwei Freigrafen zum ersten, vierzehn Freischöffen und vier Freigrafen zum zweiten und 21 Freischöffen und sieben Freigrafen zum dritten Mal geladen.

Das Fernbleiben auf eine jede Ladung hin wurde mit einer Geldstrafe von 60  $\beta$  geahndet (von derselben Strafe getroffen war auch, wer vor Gericht einen Tumult verursachte oder als Freigraf schwere Verfehlung beging).

Das Überbringen einer Ladung war neben dem Vollstrecken des Urteils die gefährlichste Aufgabe eines Wissenden. Um der direkten Rache des Angeklagten nicht begegnen zu müssen, galt ein Dokument bald schon als rechtmäßig überbracht, wenn es an dem Angeklagten, dessen Verwandten oder Ehefrau übergeben worden war.

Später begnügte man sich oftmals damit, den Brief an die Tür des Betroffenen zu nageln, ihn in dessen Zaun zu stecken oder ähnlichen für den Femboten „sicheren“ Verfahren (indem man etwa etwaigen am Wohnort des Empfängers ansässigen Freischöffen den Brief einfach zur Weiterleitung übergab).

## Taktiken der Ankläger

Die meisten Kläger waren auf einen Vergleich mit dem Angeklagten bedacht. Sie versuchten, letzterem ein möglichst großes Zugeständnis abzupressen, um dann ihre Klage fallenzulassen.

## Konsequenzen einer Verfehmung

Die einzigen Urteile, die ein Femgericht sprechen konnte, lauteten auf Freispruch oder Tod durch den Strang nach einer Verfehmung.

Da die Macht der Femgerichte auf dem Willen (oder besser: Mut) der Freischöffen beruhte, Urteile durchzusetzen, konnten sich weltliche Potentaten in der Regel einer Vollstreckung des Todesurteils erfolgreich entziehen. Selbst verfehmte Bürger traf man eher selten am Baume hängend an. Denn einerseits lebten viele Verurteilte weit ab der Femgerichte, andererseits mußten die Freischöffen stets mit der Rache der Sippe des Gehenkten rechnen.

Die Städte erkannten recht bald die Gefahr, die von den Femgerichten für ihre geschäftlich aktiven Bürger ausging. So läßt sich eine zweigleisige Politik der Magistrate feststellen: Zum einen versuchten sie, Einfluß auf die Femgerichte zu nehmen, indem sie Mitglieder der Magistrate zu Freischöffen machen ließen, Freigrafen für ihre Interessen einspannten und die Femgerichte für die Durchsetzung eigener Interessen instrumentarisierten, zum anderen versuchten sie, den Einfluß der Feme in ihrem Rechts- und Gesellschaftsbereich einzuschränken oder auszuschalten. So wurde etwa den eigenen Bürgern die Anrufung eines Femgerichts oder die Annahme eines Freischöffenamtes bei Todesstrafe verboten und vom König gar das Recht gefordert, Freischöffen erschlagen zu dürfen.

Während die Konsequenzen einer Verfehmung üblicherweise also gering waren, war sie dennoch weithin gefürchtet, da ihr der Nimbus des Verborgenen und Ungewissen anhaftete. Außerdem gelang es den Freischöffen von Zeit zu Zeit, in spektakulären Aktionen einige Urteile zu vollstrecken und so eine stete Ungewissheit zu wahren.